



Weisung betreffend Übernahme der Transportkosten für auswärtigen Schulbesuch

Einleitung

Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind ein Sozialrecht auf seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein. In diesem Sinne halten auch Art. 13 Abs. 1 VSG und Art. 5 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983 (BSG 432.11) fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Schule bzw. dem öffentlichen Kindergarten unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, auf Grund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

Weisung

1. Die Einwohnergemeinde Wangen a/Aare beteiligt sich an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Kosten) von Schülern besonderer, auswärtiger Klassen an öffentlichen Schulen innerhalb der obligatorischen Schuljahre, wenn der Schulweg nicht zugemutet werden kann und die Schüler nicht mit dem gemeindeeigenen Schulbus transportiert werden können.
2. Das Gesuch um einen Gemeindebeitrag muss mittels Formular und der Vorlage entsprechender Belege über den Bezug des ÖV-Angebots an die Finanzverwaltung eingereicht werden.
3. Ein Gemeindebeitrag von 75 % (39 Schulwochen) wird auf der Basis des günstigsten Preises eines Jahresabonnements des Öffentlichen Verkehrs für die Strecke Wohnort – Schulort entrichtet.
4. Wird ein anderes als das günstigste ÖV-Angebot gewählt (z.B. Generalabonnement statt Streckenabonnement) wird dennoch nur auf der Basis von Punkt 3. dieser Weisung ein Beitrag entrichtet.
5. Anderweitige Entschädigungen an die Fahrkosten sind ausgeschlossen.
6. Falls ein/e Schüler/in während des Schuljahres aus irgendeinem Grund zurück in die Schule Wangen wechselt, muss der Gemeinde der entsprechende Anteil für die bereits bezahlten Abo-Kosten zurückerstattet werden.
7. Der Anspruch auf den Gemeindebeitrag an die Fahrkosten erlischt mit dem Ende des Schuljahres, d.h. am 31.07. des Schuljahres für welchen der Gemeindebeitrag geltend gemacht wird. Massgebend ist der Eingang des Gesuchs bei der Finanzverwaltung.

Diese Weisung ist durch die Schulverwaltung den Eltern der betroffenen Schüler in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Weisung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2010 (Geschäft Nr. 2010-320).

3380 Wangen a/Aare, 28.06.2010

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wangen an der Aare
Gemeindepräsident Sekretär



Fritz Scheidegger



Peter Bühler

Verteiler

- Schulleitung
- Schulsekretariat
- Bildungskommission
- Anschlussgemeinden Schule Wangen zur Kenntnis
- Finanzverwaltung Wangen"

Ablage:

- GR 1.21.4 (Weisungssammlung)

Einwohnergemeinde Wangen a/Aare
Finanzverwaltung
Städtli 4
3380 Wangen a/Aare

Gesuch um einen Kostenbeitrag an die Fahrkosten für auswärtigen, obligatorischen Schulbesuch

Unsere Tochter / unser Sohn:

Name, Vorname:

Adresse / Wohnort:

besucht die (Name der Schule):

in (Schulort):

Wir beantragen für unsere Tochter / unseren Sohn einen Gemeindebeitrag an die Fahrkosten vom Wohnort zum Schulort für das

Schuljahr

Wir bitten Sie, den Gemeindebeitrag wie folgt zu überweisen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

gem. beiliegendem **Einzahlungsschein**

Bankkonto

Name der Bank:

IBAN-Nr.: / Kontoinhaber:

Postkonto-Nr.: / Kontoinhaber:

Gesuchsteller (Eltern)

Name, Vorname

Adresse / Wohnort

Tel.Nr. (für allfällige Rückfragen)

3380 Wangen a/Aare,

Unterschrift Eltern:

.....

Beilage:

- Kopie Abonnement öffentlicher Verkehr